



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Schanzenstraße 80
20357 Hamburg

Az. 571ppb/021-2021#002
Datum: 13.03.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Aufhebung Bahnübergang Blocksberg“

in der Gemeinde Wrist, Amt Kellinghusen, Landkreis Steinburg

Bahn-km 53,343 bis 53,363

der Strecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.2	Artenschutz	6
A.4.3	Immissionsschutz	6
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	7
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	8
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	8
A.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	9
A.4.8	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
A.9	Hinweise	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	11
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	11
B.1.3	Anhörungsverfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage	13
B.2.2	Zuständigkeit	14
B.3	Umweltverträglichkeit	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Variantenentscheidung	15
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	16
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	16
B.4.5	Artenschutz	17
B.4.6	Immissionsschutz	18
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	19
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	20
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	20

B.5	Gesamtabwägung	20
B.6	Sofortige Vollziehung.....	21
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	22

Auf Antrag der DB InfraGO AG erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang Blocksberg“ in der Gemeinde Wrist, Amt Kellinghusen, Landkreis Steinburg, Bahn-km 53,343 bis 53,363 der Strecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben hat die Aufhebung des technisch gesicherten Bahnübergangs (BÜ) in km 53,349 an der zweigleisigen Hauptstrecke Hamburg-Altona – Kiel, Strecke 1220 zum Gegenstand. Es beinhaltet im Wesentlichen den Rückbau der Gleiseindeckung, der Ausrüstungsteile (Schrankenanlage und Anrufsäulen) sowie des Schalthauses links der Bahn bei km 53,389.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Stand: 28.05.2021, 13 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtskarte , Stand: 28.05.2021, Maßstab 1 : 100.000, BÜ km 53,349 (Strecke 1220)	<i>nur zur Information</i>
2.2	Übersichtslageplan , Stand: 28.05.2021, Maßstab 1 : 5.000, BÜ km 53,349 (Strecke 1220)	<i>nur zur Information</i>
3	Lageplan , Stand: 28.05.2021, Maßstab 1 : 1.000, Aufhebung BÜ km 53,349 (Strecke 1220)	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis , Stand: 28.05.2021, 4 Blätter	<i>nur zur Information</i>
5	Grunderwerbsplan , Stand: 28.05.2021, Maßstab 1 : 200, BÜ km 53,349 (Strecke 1220)	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis mit Verzeichnis der Schlüsselnummern , Stand: 28.05.2021, BÜ km 53,349, 2 Blatt	festgestellt
7.1	Kreuzungsplan , Stand: 28.05.2021, Maßstab 1 : 200, BÜ km 53,349 (Strecke 1220)	<i>nur zur Information</i>
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan , Stand: 28.05.2021, Maßstab 1 : 200, BÜ km 53,349 (Strecke 1220)	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan , Stand: 28.05.2021, Maßstab 1 : 200, BÜ km 53,349 (Strecke 1220)	festgestellt
9	Kabel- und Leitungslageplan , Stand: 28.05.2021, Maßstab 1 : 200, BÜ km 53,349 (Strecke 1220)	<i>nur zur Information</i>
10.1	Artenschutzfachbeitrag , Stand 25.06.2021, Aufhebung BÜ 47 Blocksberg, Bahn-Strecke 1220 – Bahn-km 53,349, Hamburg-Altona – Kiel, 23 Blätter	festgestellt
10.2	Artenblätter , Stand: 25.06.2021, Aufhebung BÜ 47 Blocksberg, Bahn-Strecke 1220 – Bahn-km 53,349, Hamburg-Altona – Kiel, 13 Blätter	<i>nur zur Information</i>

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Bauarbeiten und der Einsatz von Maschinen und Geräten sind so durchzuführen, dass schädliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das Grundwasser und oberirdische Gewässer ausgeschlossen sind. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf Gewässer haben können, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

A.4.2 Artenschutz

Es ist eine umweltfachliche Bauüberwachung nach der näheren Bestimmung der Planunterlage 10 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – einzusetzen. Diese hat die Schutzmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Fotodokumentation und Protokollierung sind dem Ministerium für Energie, Klima, Umwelt und Natur, der unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt zeitnah zu übermitteln.

Die insbesondere zum Schutz der Waldeidechse und der Zauneidechse vorgesehenen Sperreinrichtungen sind durch die umweltfachliche Bauüberwachung regelmäßig während der Aktivitätszeit von Anfang März bis Ende Oktober auf Funktionalität zu überprüfen. Schäden sind zu beheben, fehlender Bodenschluss des Zaunes ist wiederherzustellen. Erforderlichenfalls ist die Funktionalität durch Pflegemaßnahmen wie Vegetationsrückschnitte sicherzustellen.

Der abgezaunte Bereich ist durch die umweltfachliche Bauüberwachung vor Baubeginn auf vorkommende Tiere abzusuchen und diese in artgerechte Habitate im näheren Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs umzusetzen.

Die Abschirmung des Baufeldes durch die Sperreinrichtungen bleibt bis zum Abschluss der Bauarbeiten bestehen.

Treten während der Baumaßnahme streng geschützte Artengruppen unvorhergesehen auf, hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz dieser Arten mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.3 Immissionsschutz

Bei Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sowie bei Planung und Organisation des Bauablaufs ist der Einsatz „leiser“ Baumaschinen vorzusehen, d.h. solcher Baumaschinen, die der 32. BImSchV sowie der Richtlinie 2000/14/EG entsprechen.

Im Zuge der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen, bei der Planung und Organisation des Bauablaufes sowie bei der Baudurchführung ist der Einsatz „lärmarmen“ Bauverfahren umzusetzen.

Baugeräte und -maschinen sind zur Vermeidung von Störgeräuschen, die vom nicht ordnungsgemäßen Zustand verursacht werden können, vor Ort regelmäßig zu warten.

Im Vorfeld der Maßnahme sind die vor Ort tätigen Mitarbeiter über „lärmarmes“ Verhalten einzuweisen. Dies hat den Hinweis auf die Vermeidung unnötiger Leerlaufzeiten von Baugeräten und -maschinen zu beinhalten.

Lärmintensive Nachtarbeiten (zwischen 20:00 und 7:00 Uhr) oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sollen im Zuge der Maßnahme grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Die nächtliche Dauerbeleuchtung der Baustelle ist zu vermeiden.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

Die weitere Verwendung bzw. die Entsorgung der bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sowie Aushub- und Abbruchmassen hat auf der Grundlage des Entsorgungskonzepts gemäß Planunterlage 1, Ziffer 10.5 zu erfolgen.

Dazu sind u.a.:

- die Verwertungs- und Entsorgungsvorgänge so zu organisieren, dass Abfälle ohne Zwischenlagerung vom Ausbauort auf zur Abfuhr bestimmte Fahrzeuge verbracht werden; dabei soll die Verwertung bereits auf der Baustelle bzw. bei Abbruch und Verladung durch Getrenthalten zu separierender Bauabfällen vorbereitet werden. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle) sind sodann zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen;
- bei der Verwertung von Abfällen die interne Verwertung einer externen Verwertung vorzuziehen; dem Bedarf entsprechend die wiederverwendungsfähigen Abfälle (z.B. Bodenaushub) zu nutzen und dabei die umweltfachlichen Anforderungen (insbesondere Grundwasserschutz) zu beachten;
- Boden und Altschotter gemäß den Bestimmungen der aktuell gültigen LAGA (2004)-Richtlinie wiederzuverwenden;

- anfallender Betonbruch/Bauschutt entsprechend der LAGA M20, „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, technische Regeln“ (1997) zu bewerten;
- der Verwertungs- und Entsorgungsvorgang, sowohl für gefährlichen als auch für nicht gefährlichen Abfall, durch das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) zu dokumentieren;

Sollten - insbesondere im Boden/Bodenaushub - Auffälligkeiten (organoleptisch, analytisch) ersichtlich werden, ist der Kreis Steinburg, Untere Bodenschutzbehörde, IV12 Wasser und Boden, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, Telefon: 04821/69 301, wasserbehoerde@steinburg.de zu benachrichtigen, damit die weitere Verfahrensweise festgelegt werden kann.

Sofern im Bereich des Vorhabens Hausmüll (Farbeimer, Elektroschrott etc.) aufgefunden wird, ist dieser getrennt voneinander zu entsorgen.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen, um Baumaßnahmen, die geeignet sind, den Bestand oder die Funktionsfähigkeit von Kabeln und Leitungen Dritter zu beeinträchtigen, abzustimmen.

Auf Kabel und Leitungen, die sich außerhalb des Planfeststellungsbereichs befinden, die aber zur Bauausführung überfahren werden müssen, ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Bei unvermutet auftretenden Kabeln und Leitungen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und der betroffene Leitungsträger ist unverzüglich zu verständigen. Den Leitungsträgern ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu ihren Anlagen für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten zu gewähren. Die entsprechenden Dienstbarkeiten auf Privatgrund sind für die Leitungsträger in den jeweiligen Grundbüchern zu sichern.

Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind den betroffenen Leitungsträgern nachweislich anzuzeigen.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungsplanung sowie Baubegleitung, Abnahmen und Freigaben für den Bau bzw. die Änderung von Straßenanlagen mit dem

Straßenbaulastträger (Gemeinde Wrist, Amt Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen) und der Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Steinburg, Ordnungsamt, Verkehrsaufsicht, Adenauerallee 8, 25524 Itzehoe) abzustimmen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine gemeinsame Wegeschau des Auftraggebers mit dem bauausführenden Unternehmen sowie der Gemeinde Wrist, Amt Kellinghusen zur Schadensaufnahme an den jeweiligen Wirtschaftswegen als Beweissicherung der aktuellen Wegezustände durchzuführen.

Änderungen und Umbauten an der Einmündung zur L 295 (Quarnstedter Straße) sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe (Breitenburgerstraße 37, 25524 Itzehoe) abzustimmen.

Eventuell vorgenommene Umbauten an der Einmündung zur L 295 (Quarnstedter Straße) sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Nach Ende der Bauarbeiten ist das Verkehrszeichen 150, das sich ca. 100 m entfernt vom Bahnübergang befindet, zu entfernen.

A.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vor Inanspruchnahme der gemäß Grunderwerbsverzeichnis und -plan für die Baumaßnahme notwendigen Flächen sind, soweit nicht bereits geschehen, rechtzeitig Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Auf den für die Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücken hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden und ihr ursprünglicher Zustand so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Baumaßnahme funktional wiederhergestellt wird.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind den folgenden Stellen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben: dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin; der Gemeinde Wrist, Am Markt 9, 25548 Kellinghusen; dem Landkreis Steinburg, Victoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.9 Hinweise

Die Gemeinde Wrist ist in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen, Anlage zu § 2 Abs. 3 der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel des Landes Schleswig-Holstein (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 gelistet. Die Vorhabenträgerin hat 2016 bei der zuständigen Landesordnungsbehörde eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen eingeholt. Kampfmittelbelastungen liegen für das Baugebiet demnach nicht vor. Sofern bei den Bauarbeiten gleichwohl Kampfmittel entdeckt werden, gelten Anzeige- und Sicherungspflichten des § 3 Abs. 2 Kampfmittelverordnung, d.h. die Vorhabenträgerin ist in diesem Fall verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Im Bereich des Bahnübergangs ist der Regelbettungsquerschnitt nach Ril. 820 herzustellen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „PFB-Blocksberg-7“ hat den Rückbau des Bahnübergangs 47 Blocksberg zum Gegenstand. Neben der Beseitigung der befestigten Fahrbahnüberquerung und der straßenseitigen Beschilderung beinhaltet das Vorhaben den Rückbau der Anrufsäulen, der Schrankenanlage und des Schalthauses. Zudem wird ein Geländer errichtet. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 53,343 bis 53,363 der Strecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel in Wrist.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Nord hat als Rechtsvorgängerin der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) mit Schreiben vom 01.07.2021, Az. I.NI-N-K-S, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang Blocksberg“ beantragt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.02.2022, Az. 571ppb/021-2021#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, § 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT)
2.	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
3.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG)

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein
5	Landkreis Steinburg
6	Amt Kellinghusen
7	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Ortsgruppe Kellinghusen

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Landkreis Steinburg Stellungnahme vom 19.09.2022, Az. 6144/Saur

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) Stellungnahme vom 05.08.2022, Az. VII 414-553.152
3	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) Stellungnahme vom 16.08.2022, Az. V 5310 – 69098/2022

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation wurden die Planunterlagen zu dem Vorhaben in der Zeit vom 15.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamts zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Dies ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 28.07.2022. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamts verlängert diese nicht.

Die Auslegung in den Gemeinden wurde als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt. Die Planunterlagen haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Stadt Kellinghusen in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen vom 15.06.2022 bis 14.07.2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet sowie der zusätzlichen Auslegung in der Gemeinde als Informationsangebot wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes sowie in der Gemeinde Wrist am 30.05.2022 durch Veröffentlichung an der ortsüblichen Bekanntmachungstafel bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens sind keine Einwendungen eingegangen. Auch enthielten die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, soweit sie sich geäußert haben, größtenteils keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen, die einen Erörterungstermin erforderlich machten. Aus diesem Grund wurde auf einen Erörterungstermin nach § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der bundeseigenen Vorhabenträgerin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde mit der o.g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass nach § 14a Abs. 1 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Umstand, dass der Bahnübergang zur Aufrechterhaltung der verkehrlichen Verfügbarkeit der Bahnstrecke eine Erneuerung erfahren müsste.

Der Bahnübergang ist als elektrische Anrufschränke ausgeführt und seit mehr als 40 Jahren in Betrieb. Aufgrund seiner Ausführung als Anrufschränke wird der Bahnübergang nicht in die Fahrwegsicherung einbezogen, sondern wird manuell und allein vom Fahrdienstleiter gesteuert. Eine Erneuerung der Sicherung ist daher unabdingbar und wäre nach dem Stand der Technik als rechnergesteuerte, signalabhängige Sicherungsanlage auszuführen, auch weil für die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage ein Umbauverbot besteht.

Ferner erschwert die besondere Lage des Bahnübergangs in einer Weichenverbindung dessen Instandhaltung.

Die Bahnstrecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel wird an dieser Stelle von einem Wirtschaftsweg gekreuzt, der die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen und Osten der Strecke miteinander verbindet. Sowohl Eigentümer als auch Pächter dieser

Flächen befinden sich in der Nähe des Wittenkampsweg, der ebenfalls die Strecke mit einem Bahnübergang kreuzt. Dieser liegt lediglich 435 Meter entfernt. Die Flächen sind daher auch ohne den Bahnübergang 47 Blocksberg erreichbar und gut erschlossen.

Soweit ersichtlich, findet öffentlicher Verkehr über den Bahnübergang nicht statt.

Die Planung verfolgt das Ziel der Erhöhung der Sicherheit und Verfügbarkeit der Strecke. Auch spricht der erhöhte Instandhaltungsaufwand des Bahnübergangs gegen dessen Erhaltung. Des Weiteren stellt jeder Bahnübergang eine potenzielle Gefahrenquelle dar und die Aufrechterhaltung dieser Gefahrenquelle ist für den gegenständlichen Bahnübergang unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere mit Blick auf die marginale Nutzung des Bahnübergangs, nicht zu rechtfertigen.

Der im Zuge des Vorhabens rückzubauende Bahnübergang ist demnach hinsichtlich der Verkehrs- und Erschließungsfunktion als entbehrlich anzusehen. Mit der Aufhebung des Bahnübergangs wird der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG Rechnung getragen. Die Planung ist daher im Sinne des Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten.

B.4.2 Variantenentscheidung

Eine Nullvariante, also ein Unterbleiben der Maßnahme, kommt angesichts des Alters der Anlage und der hierdurch gefährdeten Streckenverfügbarkeit nicht in Betracht.

Eine Erneuerung des Bahnübergangs nach dem Stand der Technik oder die Herstellung einer Überführung würde erheblichere Eingriffe in Umwelt und Landschaft oder Grundstücke Dritter mit sich bringen. Da der Bahnübergang nur selten genutzt wird und generell kein öffentlicher Verkehr stattfindet, sind diese Eingriffe nicht zu rechtfertigen.

Die Entfernung des Bahnübergangs wirkt überdies technischen Störungen der Strecke entgegen und sorgt für zusätzliche Sicherheit, mangels kreuzenden Verkehrs.

Zudem befindet sich in nur 435 Metern Entfernung ein weiterer Bahnübergang.

Der vorhabengegenständliche Rückbau des Bahnübergangs drängt sich aus diesen Gründen als Vorzugslösung auf.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes, eines Heilquellenschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes. Ein Entwässerungskonzept war nicht zu erstellen, da keine vom Vorhaben induzierten zusätzlichen Entwässerungsbedarfe anfallen. Vielmehr werden mit der Beseitigung der Fahrbahnoberflächen und der damit einhergehenden Entsiegelung ein größerer Anteil des anfallenden Niederschlagswassers der Versickerung im Gleiskörper zugeführt. Wegen der ortsnahen Versickerung bleibt die Menge des dem Grundwasser zugeführten Wassers im Wesentlichen gleich.

Das Bauvorhaben ist mit den Vorgaben der WRRL, die über das WHG, das LWG sowie die OGewV und die GrwV in nationales Recht umgesetzt worden sind, vereinbar. Mit Blick auf die Entsiegelungen genügt es den Anforderungen des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält zudem Auflagen, welche auf die Beachtung der der Vorhabenträgerin obliegenden allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 Abs. 1 WHG) gerichtet sind.

Schließlich dienen auch die Auflagen zum Umgang mit Bodenmaterial in Abhängigkeit von dessen Güte dem Schutz des Grundwassers.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG, weshalb landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen nicht vorzusehen sind.

Insgesamt werden nur 540 Quadratmeter Fläche in Anspruch genommen, die bauzeitliche Befestigung von Flächen beschränkt sich auf 30 Quadratmeter. Es wird kein Rückschnitt vorhandener Ruderal- und Hochstaudenfluren erforderlich, die Baustelleneinrichtungsfläche wird auf Saumstrukturen errichtet. Die Gehölz- und Baumstrukturen im Baufeld werden durch die Arbeiten nicht beschädigt. Eine Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsfläche unverzüglich nach Durchführung der Arbeiten ist vorgesehen. Landschaftsschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur hat in seiner Stellungnahme vom 16.08.2022 kritisiert, die Planunterlagen enthielten keine ausreichende Darstellung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Beschreibung der Bestandsituation und der konkreten Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter sei

nur marginal vorgenommen worden. Ein übersichtlicher Bestands- und Konfliktplan fehle. Der Vorhabenträger müsse generell unabhängig vom Umfang und der Stärke der Auswirkungen nachvollziehbar darlegen und überprüfbar begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vorliege.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung grundsätzlich. Im konkreten Fall erscheint der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff indes so gering zu sein, dass eine vereinfachte Darstellung in den Planunterlagen, wie hier gewählt, akzeptabel erscheint. Im Übrigen lag der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung des Vorhabens auch die EBA-Umwelterklärung – Formblatt U3 – vor, die als Teil der ergänzenden Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht mit übermittelt wird. Insofern waren in diesem Fall bei der Planfeststellungsbehörde auch etwas mehr Daten verfügbar als bei den beteiligten Fachbehörden.

B.4.5 Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zuverlässig ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der vorhabenspezifischen artenschutzfachlichen Kartierung wurden die besonders geschützte Waldeidechse sowie Individuen der streng geschützten Zauneidechse kartiert. Zu ihrem Schutz sieht die Planung den Einsatz von Reptilienschutzmaßnahmen, namentlich geeignete Sperreinrichtungen, eine Vergrämungsmahd und das Abfangen der Fläche vor.

Die genannte artenschutzfachliche Kartierung wurde im August 2020 im Vorhabengebiet erstellt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde können die Kartierungsdaten noch im März 2026 der Planfeststellung zugrunde gelegt werden, weil sie einer Plausibilitätsüberprüfung standhalten. Zwar liegt die Kartierung zum Zeitpunkt der Planfeststellung mehr als fünf Jahre zurück. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann regelmäßig angenommen werden, dass sich die ökologischen Verhältnisse im Vorhabengebiet nicht so stark verändert haben, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht mehr zuverlässig beurteilt werden können. Dafür, dass die vorliegende Kartierung noch belastbar ist spricht indes maßgeblich, dass die Kartierung zwar sieben Monate älter als fünf Jahre ist, seit der Kartierung aber nur fünf Vegetationsperioden vergangen sind. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der geplanten Baustelle zu den Betriebsanlagen hätte die Planfeststellungsbehörde von einer geänderten Nutzung des Vorhabengebiets oder

der unmittelbar angrenzenden Gebiete, die sich eventuell auf die artenschutzfachliche Situation auswirken könnte, in jedem Fall Kenntnis erlangt. Erkenntnisse über eine Veränderung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere über Bauvorhaben dritter, liegen aber nicht vor.

Auf dieser Grundlage erscheinen die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Waldeidechse und der Zauneidechse erforderlich aber auch ausreichend. Der in der Planung ebenfalls vorgesehene Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung bietet zudem nicht nur die Gewähr dafür, dass die Schutzmaßnahmen dem fachlichen Standard genügen, sondern gestattet in gewissem Maße auch eine Anpassung der Schutzmaßnahmen an geänderte örtliche Verhältnisse. Auch das im Planfeststellungsverfahren beteiligte Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur gelangt in seiner Stellungnahme vom 16.08.2022 zu der Einschätzung, dass aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

B.4.6 Immissionsschutz

Das Vorhaben stellt keinen Bau und keine wesentliche Änderung von Eisenbahnen dar, wegen derer gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen wäre, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Das Vorhaben hat im Übrigen keinen Einfluss auf die Zugfrequenz und Streckenhöchstgeschwindigkeit, sodass praktisch kein zusätzlicher Verkehrslärm durch das Vorhaben verursacht wird. Entsprechend löst das Vorhaben keine betriebsbedingten Erschütterungen im Sinne von § 3 Ziff. 1 und 2 BImSchG aus, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen.

Das Vorhaben ist durchaus geeignet, Geräuschimmissionen durch den Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle hervorzurufen, die als solche der Beurteilung durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unterliegen.

Das Vorhaben beinhaltet indes jeweils nur kleinteilige Arbeitsschritte, die nach ihrer Art und konkreten Durchführung auf vorübergehende, punktuelle Schallimmissionen, wie bspw. Abbrucharbeiten des Schalthauses, Erdarbeiten und kurze Strecken von Oberbauerneuerungen räumlich und zeitlich eng begrenzt sind. Hinzu tritt, dass mit dem Gewerbegebiet Blocksberg die nächstgelegene Bebauung etwa 200 Meter

entfernt liegt. Wohnbebauung ist noch weiter entfernt. Beeinträchtigungen von besonders geschützten Gebieten wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile sind ebenso nicht ersichtlich. Bei Einhaltung der in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen zum Schutz vor bauzeitlichen Geräuschmissionen sind deren Auswirkungen auf Menschen und Tiere als gering anzusehen.

Mit dem Ausschluss nächtlicher Dauerbeleuchtung wird dem Interesse des Tierschutzes unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters der Vornahme nächtlicher Bauarbeiten Rechnung getragen.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die allgemeine Verpflichtung, sich bei Einwirkungen auf den Boden so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden, ergibt sich aus den in § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz formulierten Pflichten zur Gefahrenabwehr.

Der Kreis Steinburg als Bodenschutzbehörde hat im Verfahren der Herstellung des Benehmens keine Anmerkungen zu Aspekten des Bodenschutzes vorgetragen.

Die Verpflichtung, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf einem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Nach den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Vorabfragen und Vorabstimmungen bei Leitungsträgern (Telekommunikationsunternehmen, Kabelnetzbetreiber, Wasserversorgungs- und Entsorgungsunternehmen, Gas- und Stromnetzbetreiber) ist von keiner Betroffenheit auszugehen. Lediglich der Zufahrtsweg wird von einer 20 kV-Leitung der Schleswig-Holstein Netz gequert.

Mit den verfügbaren Nebenbestimmungen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der örtlichen Infrastruktur auch im Übrigen und für den Fall, dass bauzeitlich weitere Ver- oder Entsorgungsanlagen angefordert werden, Rechnung getragen.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Der Bahnübergang ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Die bauzeitliche oder anlagenbedingte Verschlechterung der Erschließung privater Grundstücke, die Wohn- und gewerblichen Zwecken dienen, ist insoweit von vornherein nicht zu besorgen.

Angesichts des im Bestand fehlenden öffentlichen Verkehrs über den Bahnübergang und der auch sonst nur marginalen Nutzung sind keine verkehrlichen Konflikte bei der etwaigen bauzeitlichen Nutzung des Wirtschaftswegs zu erwarten.

Das Verkehrszeichen 150, das auf einen beschränkten Bahnübergang hinweist, ist zu entfernen. Bei Verkehrsteilnehmern darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass hier eine Querung der Strecke möglich sei.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Zu den plangegegenständlichen Flächeninanspruchnahmen ist festzustellen, dass diese ausschließlich Flächen im Eigentum der Vorhabenträgerin betreffen und die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter lediglich bauzeitlicher Natur ist.

Aus den Planunterlagen wird deutlich, dass sich die beantragte Inanspruchnahme von Flächen, die sich nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, auf das erforderliche Mindestmaß beschränken. Betroffen ist lediglich ein Quadratmeter zum Rückbau der bahnrechten Anrufsäule.

Im Ergebnis wird die Inanspruchnahme von der Planfeststellungsbehörde als erforderlich für die Realisierung des Vorhabens eingeordnet.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Bei Unterlassung der Maßnahme besteht die Gefahr, dass die Streckenverfügbarkeit leidet, weil der Bahnübergang erneuert werden muss. Eine Erneuerung nach dem Stand der Technik würde jedoch andere Rechtsgüter, insbesondere das Eigentum, stärker belasten. Da der Bahnübergang keine rege Nutzung erfährt und durch dessen Rückbau keine Erreichbarkeitslücken geschaffen werden, wäre dies nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus verbessert das Vorhaben die Sicherheit von Fußgängern, da diese die Strecke an einem anderen Bahnübergang queren werden, der in den Signalzustand der Strecke eingebunden

ist. Prinzipiell könnte durch einen menschlichen Fehler die derzeit bestehende Anrufschranke geöffnet sein, auch wenn sich ein Zug nähert.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind als gering einzuschätzen. Flächen werden entsiegelt. Auswirkungen auf den Artenschutz können unter Beachtung der Nebenbestimmungen vermieden werden.

Verbleibende Auswirkungen aufgrund der bauzeitlichen Immissionen sind wegen der Lage des Vorhabens außerhalb von Siedlungen für Menschen nicht wahrnehmbar und durch Baumaßnahmen und Nebenbestimmungen mit Wirkung für alle weiteren Schutzgüter auf dem Stand der Technik vermeidbar.

Die Abwägung sämtlicher betroffener Belange hat ergeben, dass das Gewicht der für die Durchführung des Vorhabens streitenden Belange schwerer wiegt als die damit einhergehenden Beeinträchtigungen. Das Vorhaben ist daher zuzulassen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht

Brockdorff-Rantzeu-Straße 13

24837 Schleswig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht

Brockdorff-Rantzeu-Straße 13

24837 Schleswig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Hamburg, den 13.03.2026

Az. 571ppb/021-2021#002

EVH-Nr. 3460967